

Aktuelle Satzung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 7 Altpapier</p> <p>(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07.00 Uhr gebündelt so an der Grundstücksgrenze zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Altpapier</p> <p>(2) Altpapier aus Haushaltungen wird durch die Stadt Emden getrennt abgeholt. Für die Abfuhr sollen die gemäß § 19 zugelassenen Behälter verwendet werden. Es werden jedoch auch Bündel abgefahren. Das Altpapier ist am Tage der Abfuhr bis 07:00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Bündel sind so zu lagern, dass eine Benutzung der Fahr- und Gehwege nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Verunreinigungen der Fahr- und Gehwege sind durch den Anschlusspflichtigen sofort nach der Abfuhr zu beseitigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum, 2. für Verkaufsverpackungen (§ 6): gelbe Tonne mit 120 l, 240 l, 660 l, und 1.100 l Füllraum und gelber Sack mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“, 3. für Ausnahmefälle nach Absätze 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“. <p>(2) Restabfallgefäße mit 120 l und 1.100 l Füllraum werden von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Emden. Sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Säcke für Verkaufsverpackungen werden von der Stadt Emden im Auftrage des Grünen Punktes Duales System Deutschland kostenlos zur Verfügung gestellt. Nähere Angaben sind dem Abfallwegweiser zu entnehmen..</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Zugelassene Abfallbehälter</p> <p>(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Restabfall: Restabfallgefäße (graue Tonnen) mit 120 l und 1.100 l Füllraum, 2. für Verkaufsverpackungen (§ 6): gelbe Tonne mit 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Füllraum und gelbe Säcke, 3. für Ausnahmefälle nach Absätze 8 und 9: graue Säcke mit 30 l und 50 l Volumen mit der amtlichen Kennzeichnung „Stadt Emden“, 4. für Altpapier (§ 7): blaue Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum. <p>(2) Restabfallgefäße mit 120 l und 1.100 l Füllraum werden von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt Emden. Sie können verschließbar oder nicht verschließbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten für die blauen Abfallgefäße entsprechend. Nähere Angaben sind dem Abfallwegweiser zu entnehmen.</p>